

U m t s . = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LL. —

Breslau, den 23. December 1829.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat pro 1830 den Director der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, Herrn Consistorial- und Schul-Rath Menzel und das bisherige Mitglied derselben Herrn Professor Braniß, in ihren Functionen gelassen, statt der ausscheidenden Professoren Herrn Wellauer, Jungnick und Middeldorff aber den Ober-Lehrer Herrn Bach für das Fach der Philologie, den außerordentlichen Professor Herrn Scholz, für das Fach der Mathematik und Physik, und den Consistorial-Rath und Professor Herrn von Gölln, für das Fach der Theologie und das Hebräische, zu Mitgliedern der Commission ernannt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. December 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei der evangelischen Kirche zu Zedlitz, Ohlauer Kreises, ist im Laufe dieses Jahres der Bau eines neuen massiven Thurmes mit Zinkbedachung und einer neuen Sakristey, mit darüber befindlichem Chor, vollführt und die Kirche selbst durchgehends neu gepflastert und im Inneren und Aeußeren abgeputzt worden.

Dieser, mit bedeutenden Kosten verbunden gewesenen Bauten geschieht hiermit um so mehr öffentlich einer Erwähnung, als wir damit zugleich gern und beifällig der lobenswerthen Theilnahme zu gedenken uns veranlaßt finden, welche Seitens des Magistrats zu Ohlau als Kirchen Patrons und der Eingepfarrten sowohl durch Sammlung freiwilliger Beiträge, außer dem, was sie selbst zu leisten hatten, als von Seiten eines Wohlthäters, durch ein Geschenk von 200 Rthlr., und einer Wohlthäterin durch ein Geschenk von 45 Rthlr., an den Tag gelegt worden, ohne welche mildthätigen Beihülfen die Ausführung des Baues hätte unterbleiben müssen.

Möge dieser gegen die Kirchen-Anstalt bewiesene wohlwollende und ungezwungene Sinn, auch andernwärts in gleichen Fällen Nachahmung finden.

Breslau, den 10. December 1829.

II.

Es ist Behufs Wiederherstellung der abgebrannten katholischen Kirche, der Pfarrei- und der Wiedmuths-Gebäude zu Gosel im Saganer Kreise, neben einer katholischen Kirchen-Collecte auch eine Haus-Collecte in der Provinz Schlesien nachgegeben worden.

Es werden daher in Folge Erlasses des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 8. d. M. sämmtliche Königl. Landrathliche Aemter unsers Departements, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, in ihren Bereichen wegen Einsammlung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einsassen zu gedachtem Behuf das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen acht Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Abführung an die benannte Kasse und dem Betrage der Gelder, erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs- Behörde Anzeige nebst Sortenzettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVIII. No. 62, pag. 241 — 242 wegen Einsendung der Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen, verwiesen.

Breslau, den 12. Dezember 1829.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Directorats.

Indem ich die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringe, eröfne ich den Eingefessenen der Provinz, die rücksichtlich ihres Handels-Verkehrs mit Baiern und Württemberg über die zu beobachtenden Förmlichkeiten noch irgend Zweifel haben, daß sie sich zu deren Aufklärung an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirkes wenden können.

Breslau, den 15^{ten} Dezember 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Württemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27^{sten} Mai d. J. (Gesetz-Sammlung No. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1^{sten} Januar 1830 an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Württembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Württemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbräuche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

- a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einſtweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;
- b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Württemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrbinden,

Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierfleischen, ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis c. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Likören, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

- 1) von Bier und Essig für den Preussischen Centner 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.;
- 2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für 2 $\frac{1}{2}$ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;
- 3) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

- 1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl.;
- 2) von Branntwein und Likören für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Kr.;
- 3) von Essig für den Baierschen Eimer 30 Kr.;
- 4) von geschrotetem Malze für den Baierschen Mæß 50 Kr.

In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weist das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach.

B. Beim Eingange in Baiern und Württemberg.

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls ist in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten.

B.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preussischen, Hessischen, Baiernischen und Württembergischen Maassen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

C.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen:

1) in den östlichen Provinzen:

- a) das Haupt-Zollamt Langensalza.
- b) " " " Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:

- a) das Haupt-Zollamt Saarbrücken,
- b) " Haupt-Steueramt Kreutznach.

B. im Großherzogthum Hessen:

- a) das Haupt-Zollamt Heppenheim,
- b) " " " Worms,
- c) " Neben-Zollamt I. Hirschhorn,
- d) " " " I. Alzey,
- e) " " " I. Seligenstadt.

C. in Baiern:

- a) das Ober-Zollamt Hof,
- b) " " " Kronach,
- c) " " " Lichtenfels,
- d) " " " Königshofen,

- | | | |
|----|------------------|-------------------|
| e) | das Ober-Zollamt | Melrichstadt, |
| f) | " " " | Aschaffenburg, |
| g) | " " " | Frankenthal, |
| h) | " " " | Kirchheim-Boland, |
| i) | " " " | St. Ingbert, |
| k) | " Zoll-Amt | Hochstetten. |

D. in Württemberg:

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| a) | das Ober-Zollamt | Heilbronn, |
| b) | " Zoll-Amt. | Knittlingen. |

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage D.) verwiesen.

Berlin, den 8ten Dezember 1829.

Der Finanz-Minister.

v. Moh.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Baiernischen und Württembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in den Preussisch-Hessischen Zollverband keine obblige Abgabefreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preussen eingehen..

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No. Litt.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Pfundsch.)	Abgaben-Satz eim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr. Sar.	
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel . .	1 Centner.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baiernischen und Württembergischen Siedereien . . .	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baiernischen und Württembergischen Siedereien	1 dito	3	6
Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.					
2	a.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte auch baumwollene Posamentier-Waaren . . .	1 dito	37	15
31	c.	6. Seidenwaaren. a) Seidene Stuhl- und Strumpfsaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen u. Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	75	—

Der Erbe-
bungs-Rolle
vom 30. Oc-
tober 1827.
Nro. Litt.

Benennung der Gegenstände.

Gewicht.

(Preussisch.)

Abgaben-Satz
beim Eingange
für
das Jahr 1830.

Rthlr. Sgr.

—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourro de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; dergleichen Gespinnste und Treffen auf Seide oder Floretseide	1 Centner.	37	15
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefäzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpswaaren, dergleichen Vorten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	22	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, dergleichen Luchten	1 dito	4	15
—	b.	b) Sähmischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brühl- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokkin, Saffian, Pergament	1 dito	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.			

Der Erhebungs-Mo-
ment vom 30. De-
cember 1827.
Nro. Litt.

Benennung der Gegenstände.

Gewicht.

(Preussisch.)

Abgaben-Satz
beim Eingange
für
das Jahr 1830.
Nthr. Sgr.

	c)	Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blase- bälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster- Arbeiten	1 Centner.	7	15
	d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Cassian, Ma- rokin, Erlanger-, Brühler- und Dänischem Le- der, von samisch- und weißgähren Leder u. Per- gament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Hand- schuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 dito	15	—
	9. Kupfer und Messingwaaren.				
19	e)	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle son- stige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Aus- schluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 dito	7	15
	10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen- waaren.				
6	a)	Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reisen-, Schloßer-, Pack-, Anker-, Wand-, Bain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-Eisen, desglei- chen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl .	1 dito	—	22 ½
	Ausnahmen.				
	1.	Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Ein- gangs-Abgabe erhoben.			
	2.	In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Kentzisch frei.			

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827 No. Litt.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preussisch.)	Abgaben: Sach beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr. Sgr.	
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahlrath und Anker	1 Centner.	2	7 ½
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1. grobe Gußwaaren in Döfen, Platten, Gittern ic.	1 dito	—	22 ½
—	e. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hecken, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plett-Eisen, Schaufeln, Schösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Wageballen, Zangen ic.	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrulle vom 30. October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Sach vom Centner Brutto-Gewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikatzen, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrulle vom 30. October 1827. Abth. V. Nro. 8., daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen werden.

Verzeichniß

der Zoll-Eöhe von denjenigen Preussischen und Hessischen Erzeugnissen u. Fabrikaten, welche nach Art. 2 I. d. c. u. II des Vertrages vom 27. Mai d. J., beim Eingange in das Bairisch-Würtembergische Vereins-Gebiet keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Bayerisch-Würtembergischen Zoll-Vereins-Tarifs.	No. Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewichte	Betrag des zu entrichtenden		
				Zoll für das Jahr 1830.	fixirten Zoll-Beischlages vom Baierschen Cntr.	Fr.
440	a.	1. Tabak. a) Blätter und Geiß, ungeschnitten, ungebeißt, ungesponnen, auch Rippen u. Stengel . .	Brutto Centner.	2	—	6%
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art u. ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl	—	10	—	12 1/2
478	a. u. c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße .	—	4	—	12 1/2
499	a.	3. Zucker, Brod- od. Hutz-, Kandisz-, Bruch od. Lumpen- u. weißer gestoßener Zucker, aus Preussischen u. Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten u. Fässern	—	9	52	12 1/2
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern od. Kisten verpackt	—	12	—	12 1/2
438		4. Syrup, aus Preuß. u. Hessisch. Siedereien Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4 vertragsmäßig vorherhaltenen Modalitäten u. Bedingungen, wird das Näher. noch nachträglich bekannt gemacht werden.	—	4	—	12 1/2
38	d. 1.	5. Baumwollene Tücher und Baaren: a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Centner.	15	—	12 1/2
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Han.ans, Mouffelin's etc.	—	45	—	25
				57*		

Des Baierschen Partenbergschen Boll-Verkehrs- Tarifs.	No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht u.	Betrag des zu entrichtenden		
					Soll für das Jahr 1880.	Fl.	Fr.
	d. 3.	c)	baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten . . .	Netto centner	45	—	25
	d. 4.	d)	alle gestickten. /	—	45	—	25
			6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a)	mit Gold und Silber vermengt	Br. Pfd.	—	45	25
	e. 2.	b)	unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr.	45	—	25
423		c)	Spitzen, seidene	Br. Pfd.	—	45	25
			7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefärbt):				
456		a)	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Korse, Biber, Mokton u., einschließig der Enden und Leisten	Netto Centner.	45	—	25
489	f.	b)	Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte od. unvermengte . . .	—	45	—	25
			8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a)	alles Roth- u. Weißgerberleder, ganz oder nur lothroth gearbeitete Häute	Br. Ctr.	11	15	12 1/2
	b.	b)	Korduan, Cassian, auch Brüsseler, dann alles gefärbte und lackirte Leder	—	15	—	12 1/2
	d.	c)	Waaren, nicht eigens belegte	—	22	30	25
351		d)	Riemer-Arbeiten	—	15	—	12 1/2
371		e)	Sattler-Arbeiten, alle	—	15	—	12 1/2

Des Baierschen Königreichs Zoll-Verkehrs- Tarifs.	No. Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergeltung nach Bairischem Gewicht zc.	Betrag des zu entrichtenden		
				S o l l s für das Jahr 1880.	fl. Kr.	flirten Zoll-Ver- kehrs- vom Baiers- chen Zutr. Kr.
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Kaleschen, neue	Stück.	37	30	25
443		g) Läscher-Arbeiten	Br. Ctnr.	22	30	25
360		h) Säckler-Arbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch u. Wachstassent	—	22	30	25
320		i) Pergament	—	11	15	12 1/2
214		k) Fuchten	—	7	30	12 1/2
		l) Schuhmacher-Arbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Luch-Enden . .	—	15	—	12 1/2
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saf- fian, Tassent zc.	—	30	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiede-Arbeiten . . .	—	11	15	12 1/2
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete u. ver- silberte	—	11	15	12 1/2
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feursprigen.	—	7	30	12 1/2
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kram- handels	—	11	15	12 1/2
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preussisch-Bessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen- waaren.				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- u. Stab-, Knopperr-, Zain- u. Nagelschmied- Eisen	—	2	30	6 1/4
		Ausnahme. In Rheinbaben auf der Linie von Brel- tenbach bis Erpösitur (Anlageposten) St. Ingbert frei.				

Des Kaiserlich- Württembergi- schen Zoll-Vereins- Tarife.	No. Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bairischem Gewicht zc.	B e t r a g des zu entrichtenden		
				3 o l l e für das Jahr 1880.	fixirten Zoll-Beis- schlag vom Bairi- schen Ctnr.	fl. Kr. Kr.
—	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unver- arbeitet	Br. Ctnr.	2	30	6 $\frac{1}{4}$
—	g.	c) Drath von Eisen	—	5	—	12 $\frac{1}{2}$
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1) Huf- u. Nagelschmied-Arbeiten, auch Sen- sen, Sichel, Ketten	—	5	—	12 $\frac{1}{2}$
—	i. 2.	2) Feilenhauer- u. Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Säge- blätter zc. zum Betrieb der Landwirthschaft	—	5	37 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$
		e) Gußwaaren:				
123	1. 1.	1) in Kesseln, Döfen, Platten, Gewichten . .	—	2	30	6 $\frac{1}{4}$
—	1. 2.	2) feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnah- me der feinen Werkzeuge	—	5	37 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12 $\frac{1}{2}$
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12 $\frac{1}{2}$
		h) Stahl				
427	a.	1) roher, unverarbeiteter	—	2	30	6 $\frac{1}{4}$
		Ausnahme. In Rheinbairern, auf der Linie von Brei- tenbach bis Expositur (Anlageposten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine . . .	—	11	15	12 $\frac{1}{2}$
—	c.	3) Drath von Stahl	—	5	—	12 $\frac{1}{2}$

Als Surrogat für das Schauffeegeld wird ein fixer Zoll-Beischlag von den einzufüh-
renden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zoll Sätzen und dem fixen Zoll-
Beischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zoll-
Betrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Wegegeldes eine Stempel-
Gebühr von 2 Kr.; und wenn jene Beträge unter 1 fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

Anweisung

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendortes oder der, diesem Ort zunächst belegen eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

- a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstab des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.
- b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer;
- c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Categorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder

gestreift oder auf andere Weise gemustert sind u., ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikseigel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

- d) bei Versendungen von Produzenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.
- e) das vertragmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zollamt des Wiedereingangs in dem andern Vereinsstaat;
- f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amt und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich
- g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. Im Preussisch-Hessischen Vereinsgebiet:

- a) in Preußen, sämtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Ämter, Nebenzoll-Ämter erster Klasse und Steuerämter;
- b) in Hessen, außer sämtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe, und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. Im Baiarisch-Württembergischen Vereinsgebiete:

- a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben älteren Kreisen die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rhein-Kreise die Bürgermeister und deren Adjunkten.
- b) in Württemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beizubringenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um

dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifsmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamte, nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transport-Mittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, soweit sie verschlußfähig sind, unter Verschuß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes Certifikat-Register, dem Waarenführer, zum weitem Ausweis bei dem Eingangsamte, zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschuß-Mitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat, nach dem Muster B. 2. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikat nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kollimweise unter sichern Verschuß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezial-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragmäßige Eingangsamte, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschuß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleib im Lande bestimmt sind, nach diesem

revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Kasse in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschuß, mit welchem sie angelangt sind, in sofern derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Haupt-Amt (Zoll- oder Hauptamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist.

Die Gegenstände werden in das Certifikat-Register (§. 6.) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinststaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7.) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschuß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereinstaat gerichteten Certifikat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragsmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden ist, auf dem Certifikat bescheinigt, und das Poststück mit dem Certifikat dem, dem Bestimmungsorte zunächst belegenden Zoll- oder Steuer- (oder Hauptamte) zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8. vorgeschrieben, verfährt.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporeln statt finden.

Berlin, den 8ten Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.

v. M o h.

Ursprungs- und Versendungs-Bezeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit binnen Tagen über das
 Amt zu auszuführen beabsichtigt, um sie über das
 Amt zu an den zu einzuführen.
 Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände
 versichere ich hierdurch an Eidesstatt.
den ten 18
(Name.)

B. Ursprungs-Bezeugniß.

1. Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18
(L. S.) (zuständige Behörde.)
(Oder)

2. Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

{
 (a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden:
 (b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der
 Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt.
 (c) Die Gegenstände gehen {
 unter
 ohne
 } Verschluss, und derselbe ist
 wie folgt angelegt.
 }

{ Name } den ten 18
{ des Orts } (L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniß unter 1 oder 2 anzuwenden.

Nummer des
Ursprungszeug-
niß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangs = Amtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget
daß unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluss des
eingetroffen:
- b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und
dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden:
- c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der
Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende
Positionen wie folgt erklärt:
- d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schaafwolle etc.)
im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimm-
ten Empfänger ist laut angestempelten Depositen-Scheins des
Amtes { hier
zu } Sicherheit bestellt;
- e) die Gegenstände gehen { unter
ohne } Verschluss, und derselbe ist
vom . . . Amte { hier
zu . . . } wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs = Zeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeich-
neten Gegenstände mit demselben bis zum ten 18
bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort.) den ten

18

(L. S.)

(Name des Amtes.)

D. Eingang = Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier ein-
gegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ur-
sprungs = Zeugnisse unter Nummer eingetragen.

Dem Waaren-Führer ist der angestempelt gewesene Depositenchein, mit der
Eingangsbefcheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestim-
mungsorte wegen zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort.) den ten

18

(L. S.)

(Unterschrift des Amtes.)

R e g i s t e r

der

U r s p r u n g s - B e u g n i s s e

über

den verlagsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen
Gegenständen zwischen

für das Jahr 18

geführt vom Amte zu

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahres-
Abschnitten geführt, aber vierteljähr-
lich geschlossen.

U e b e r h a u p t.

U e b e r h a u p t.						
Datum der Ver- fugung.	Ord- nungs- Num- mer.	Namen des Waaren- führers.	Namen und Wohnort des Versen- ders und Empfängers	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maassstäben des Tarifs, beim Ge- wicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer.	Ge- stättete Trans- port- frist.	Bemer- kungen über den Ver- schluß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depo- sitenschein ist bescheiniget zurück- gekommen am	Bemerkungen.
Bezeichnung des Eingangs- amtes.	Bemerkun- gen wegen Sicherheit- Bestellung.	Des mitgekommenen Ursprungs- Zeugnisses				
		Nummer.	Da- tum.	Ausstel- lungsort.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Personal = Veränderungen im Ressort des Provinzial = Steuer = Directorats.

Der Ober = Zoll = Inspector Guischard in Hoyerswerda und der Haupt = Zoll = Amts = Rendant Herrmann in Liebau, sind in gleicher Eigenschaft an das Haupt = Zoll = Amt zu Reichenbach versetzt.

Der Haupt = Zoll = Amts = Rendant Petiscus in Reichenbach ist zum Ober = Zoll = Inspector in Hoyerswerda;

der Steuer = Inspector Schöcknecht in Grünberg, zum Haupt = Zoll = Amts = Rendanten in Liebau;

der Haupt = Steuer = Amts = Kontrolleur Rönnefahrt in Ratibor zum Ober = Steuer = Kontrolleur in Sagan;

der Haupt = Amts = Assistent Ault in Ratibor zum Haupt = Steuer = Amts = Kontrolleur daselbst;

der vormalige Ober = Kontrolleur Krause zum Haupt = Steuer = Amts = Assistent in Ratibor ernannt worden. Dann ist

der Steuer = Inspector Böhm in Sagan, in gleicher Eigenschaft nach Grünberg versetzt.

Alle diese Personal = Veränderungen treten mit dem 1. Januar 1830 in Kraft.
Breslau, den 13. December 1829.

B e r m ä c h t n i s s e.

Von der zu Liegnitz verstorbenen Frau Obrist = Lieutenant von Kempßky, geborenen von Gellhorn, den Schulen zu Bartsch und Culm, Steinauschen Kreises 100 Rtl.

N a c h r i c h t.

In Reichenbach sind zwei Personen von den natürlichen Menschenpocken befallen.

Öeffentlicher Anzeiger Nro. 51.

(Beilage des Breslauer Regierungs- und Amtsblatts vom 23. December 1829.)

(Steckbrief = Aufhebung.) Der unterm 3. d. M. erlassene Steckbrief, wegen des Unter-Offizier Heymann im 38sten Regiment, wird hiermit zurückgenommen.
Breslau, den 17. December 1829. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Verlornes Gemein-Siegel.) Da das Gemein-Siegel zu Alt-Hammer, Briesger Kreises, welches sich:

Alt Hammer Bieger Kreis G. S.
abdrückt, verloren gegangen ist, so wird solches zu Vermeidung von Mißbräuchen, hiermit bekannt gemacht. Briesg, den 12. December 1829. Königl. Landrathliches Amt.

(Verbrechen.) Am 10. August d. J. Vormittag gegen 11 Uhr schickte die Einwohnerin Jüttner zu Türpitz, Streblenschen Kreises, ihren 9jährigen Sohn Wilhelm mit 8 Sgr. nach dem $\frac{1}{4}$ tel Meile entfernten Dorfe Arnsdorf, Brod zu kaufen. Der Knabe hat das Brod in Arnsdorf geholt, ist auf dem Rückwege nach Hause gesehen worden, dahin aber nicht zurückgekehrt. Die Nachforschungen nach ihm waren fruchtlos. Fünf Tage darauf findet die Mutter im Arnsdorfer Busche auf dem Wege nach Kreuzberg, mit zwei Frauen Pilze suchend, seinen schon in Verwesung übergegangenen Leichnam.

Nach dem Befunde der Obducen ten ist der Knabe eines gewaltsamen Todes gestorben, und da um seinen Hals kunstgemäß scharf zusammengedreht eine Weidenruthе geschlungen gewesen, wahrscheinlich erdrosselt worden. Auch wurde die Mütze des Knaben von außen und innen beblutet, beym Leichnam vorgefunden. Die Brodte und ein alter Sack, welcher dem Knaben zum Fortbringen derselben mitgegeben worden, waren fort. Selbstmord ist nicht denkbar. Wir bringen diese Mordthat hiermit zu öffentlicher Kunde, und ersuchen alle Behörden und Jedermann, zur Entdeckung des bis jetzt noch unbekannten Thäters mitzuwirken, und etwanige Verdachtgründe oder sonst gegründete Vermuthungen über die Person des Mörders, der Ortsbehörde oder dem Landrathlichen Amte des Kreises zur weitem Mittheilung an uns anzuzeigen. Briesg, den 28. November 1829

Königliches Landes-Inquisitoriat.

(Aufforderung.) In einer bei dem unterzeichneten Königl. Inquisitoriat schwebenden Criminal-Untersuchungssache ist, als muthmaßlich gestohlen ein Tischtuch, roth gezeichnet W. L. 1, ein Betttuch, gezeichnet W. L. 2., und ein weißes Bastard-Kleid mit langen Ärmeln, in Beschlag genommen worden. Die etwanigen Eigenthümer dieser Sachen werden daher hierdurch aufgefodert, sich binnen 14 Tagen, spätestens aber in dem vor dem ernannten Inquirenten, Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendar Herrn Behre, angesetzten Termine, den 30. December Vormittags um 10 Uhr in dem Verhörszimmer No. 6 des Inquisitoriat-Gebäudes persönlich zu stellen, das Eigenthum jener Sachen nachzuweisen, und über die Art und Weise der erfolgten Entwendung das Erforderliche anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß anderweitig gesetzlich darüber werde verfügt werden.

Breslau, den 16. December 1829.

Das Königl. Inquisitoriat.

(A u f f o r d e r u n g.) Da folgende Prämien-Loose ihren Eigenthümern angeblich abhanden gekommen sind, als:

- 1) die Prämien-Loose No. 12032 über 25 Rthlr., und No. 24017 über 25 Rthlr., von welchen der Staatsbürger Hirsch Lazarus Tischler zu Pohnisch-Wartenberg in Schlesien behauptet, daß solche am 28. April 1813 bei der daselbst stattgehabten Feuerbrunst mit verbrannt sein;
- 2) das Prämien-Loos No. 25851 über 25 Rthlr., welches der verstorbene Pastor Hiersemenzel zu Rößlich, bei Goldberg in Schlesien, bei der daselbst im Mai 1813 stattgefundenen feindlichen Invasion und dadurch veranlaßten Plünderung verloren haben will,

so werden auf den Antrag der oben benannten Verlierer oder ihrer Erben, alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben, behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Siegmeyer, auf den 21. Dezember 1830 Vormittags 10 Uhr hier auf dem Kammergericht anberaumten Termin zu stellen, und ihre Ansprüche zu beschreiben, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präcludirt, und gedachte Staats-Papiere für amortisirt erklärt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Robert, Wessel und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 2. November 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.

(S u b h a s t a t i o n.) Die zum Müller Carl Rotherschen Nachlasse gehörige, zu Klein-Siltsewig im Schweidnitzer Kreise, sub No. 7. gelegene eingängige oberflächige Wassermühlennahrung, wozu außer den Gebäuden ein Garten von 2 Scheffeln, 30 Scheffel alt Breslauer Maas Auserbaat Feldacker, 3 Morgen Wiesenland, und circa zehn Morgen Busch gehören, welche nach der an der hiesigen, so wie der Gerichtsstätte des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Schweidnitz und in dem Gerichts-Kreischam zu Klein-Siltsewig aufgehängten und in unserer Registratur, zu jeder schicklichen Zeit, einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2652 Rthlr. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Es sind hierzu drei Bietungs-Termine auf

den 27. Februar 1830, Nachmittags um 2 Uhr,

den 27. April dito dito

den 28. Juni dito dito

in unserer Kanzlei hieselbst angesetzt worden, zu welchen, und besonders zu dem letzten peremptorischen, zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, um die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Gebot abzugeben, wo alsdann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, im Fall von den Interessenten ein gesetzlich zulässiger Widerspruch nicht erklärt wird. Zobten, den 12. November 1829. Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(S u b h a s t a t i o n) Das sub No. 33 des Hypothekenbuches von Domnowitz belegene, dem Bauer Gottlieb Hennig gehörige, auf 1635 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Bauergut, ist von uns subhastat gestellt, und der letzte Bietungs-Termin auf den 12. Januar 1830 in unserem Parthei-Zimmer angesetzt. Kauflustige haben sich mit Caution zu versehen.

Trebnitz den 22. September 1829. Königlich-Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Theilungshalber soll das zum Benedict Dittrichschen Nachlasse gehörige 2spännige robotpflichtige Bouerguth sub No. 119 zu Königshayn bei Glas, welches gerichtlich auf 840 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, und wozu außer einem neuen Wohngebäude 98 Morgen 2 □ R. Ackerland gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es werden daher besiz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, in dem hiersehalb auf den

20. Januar, 19. Februar und 22. März kommenden Jahres

Nachmittags 2 Uhr angeordneten Bietungs-Terminen, von denen die ersten beide zu Habelschwerdt, der letzte und peremptorische aber in der Gerichts-Kanzlei zu Hassitz bei Glas abgehalten wird, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag unter Voraussetzung obervormundschaftlicher Genehmigung gegen sofortige Erlegung einer zulässigen angemessenen Caution zu gewärtigen. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit hieselbst und in dem Gerichts-Kretscham zu Königshayn und Hassitz eingesehen werden.

Habelschwerdt, den 8. December 1829.

Das Landgräflich zu Fürstenberg Hassitzer Gerichts-Amt.

(Subhastation.) Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Häusler Johann Gottfried Prassel gehörige sub No. 126 des Hypothekenbuches zu Schönheyde belegene, und laut Taxe auf 637 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte Hainstrecke, auf Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation feilgeboten werden soll. Wir haben zu diesem Behufe einen peremptorischen Bietungs-Termin auf den 8. März 1830 Vormittags um 10 Uhr in der Gerichts-Amts-Kanzlei zu Schönheyde anberaumt, und fordern hierdurch alle besiz- und zahlungsfähige Kauflustige auf, in diesem Termine zu erscheinen, nach erfolgter Vernehmung der Kaufbedingungen ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der subhastirte Fundus, falls keine gesetzliche Hindernisse obwalten sollten, adjudicirt werden wird.

Frankenstein, den 16. December 1829.

Das Gerichts-Amt von Schönheyde.

(Holz-Verkauf.) In denen zum hiesigen Forst-Revier gehörenden Wald-Districten sind zum Verkauf des Bau-, Nutz- und Werk-Holzes nachstehende Holz-Verkaufstage für den Monat Januar und Februar 1830 bestimmt, als:

- 1) Im Wald-District Gräntane:
den 4. 11. 18. 25. Januar, und den 1. 8. 15. und 22. Februar.
- 2) Im Wald-District Rodeland:
den 5. und 19. Januar, den 2. und 16. Februar.
- 3) Im Wald-District Minken und Bischwitz:
den 20. Januar und den 3. Februar.
- 4) Im Wald-District Steindorf:
den 7. und 21. Januar und den 4. und 18. Februar.
- 5) Im Wald-District Kanigura:
den 12. und 26. Januar und den 5. und 24. Februar.
- 6) Im Wald-District Limburg und Scheidelwitz:
den 6. 13. 15. 27. und 29. Januar, den 9. und 23. Februar.
- 7) Im Wald-District Groß-Döbern:
den 14. und 28. Januar, und den 10. 25. Februar.

Diejenigen Holzkäufer, welche ihren Bedarf aus dem Wald-District Gräntane, Rodeland, Bischwitz Steindorf, Kanigura und Groß-Döbern zu kaufen wünschen, müssen sich an

gedachten Tagen bei denen allort wohnenden Local-Forst-Beamten, diejenigen aber, welche aus dem Wald-District Minken Holz kaufen wollen, auf der Colonie Gorzawa (Papierwitz) und diejenigen, welche aus dem Wald-District Limburg und Scheidelwitz ihren Bedarf an Laufen wollen, an der Lindener Fähre, in denen für diese Wald-Districte bestimmten Holz-Verkaufs-Tagen, spätestens bis halb 9 Uhr früh versammeln, woben noch bemerkt wird, daß dem Holz-Käufer nur gegen gleich baare Bezahlung Holz gezeichnet und verabsolgt werden wird. Peistewitz, den 11. December 1829. Königl. Forst-Verwaltung. Gebuhn.

(Waldstück = Verkauf.) Nach hoher Bestimmung soll das, früher vom Wald-District Sgorzellitz an das Königl. Domainen-Amt Sforischau zu Acker abgetretene sogenannte Vogtei-Waldstück, bei Reichthal, von 53 Morgen 106 □R. Flächen-Inhalt, entweder im Ganzen oder in kleinen Parzellen von 5 bis 7 Morgen, im Wege des Meistgebots veräußert werden. Der Termin hierzu ist von dem Unterzeichneten auf den 18. f. Mts. und A. auf dem Königl. Domainen-Amt zu Sforischau angesetzt; wozu daher besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß sowohl Gebote auf Kauf, wie auch auf Erbpacht abgegeben werden können, die diesfälligen Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und daß der Bestbielende die Hälfte seines Gebots am Schlusse der Picitation als Caution zu deponiren hat. Stoberau, den 5. December 1829.
Der Königl. Forstmeister Merensky.

(Handbuch = Verkauf.) In Johann Friedrich Korn d. ält. Buchandlung (am gr. Ringe No. 24) ist das für den täglichen Dienst des practischen Geschäftsmannes sehr nützliche Handbuch:

Das Amt des preussischen Richters
in Beziehung auf die Verwaltung der Justiz-Fonds,
gr. 8. geh. Preis 25 Sgr., vorrätzig zu finden.

(Brau- und Brennereiucbar = Verpachtung.) Das hiesige mit allen Bequemlichkeiten versehene und im vollen Nahrungsstande sich befindende städtische Brau- und Brenn-
Urbar, welches zu Johanni 1830 pachtlos wird, soll von da ab auf anderweitige 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Außer einer neu eingerichteten englischen Darre, guten Rosnmühle und schönen Kellern, worunter ein Frischkeller, ist der Ausschank in einem geräumigen Hocale mit verbunden, und wozu noch ein schöner Tanz-Salon nebst Garten-Anlage gehört, und mit verpachtet wird.

Der einzige Ausbietungs-Termin ist auf den 5. Februar 1830 Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Rathhause angesetzt; wozu cautionsfähige Nachtlustige hiedurch eingeladen werden. Trebnitz, am 20. November 1829. Die städtische Brau-Deputation.

(Pferde = Versteigerung.) Den 30. Dezember Morgens 9 Uhr sollen auf dem Markte zu Herrnsdorf zwei zum Dienst untaugliche Königl. Dienstpferde, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich versteigert werden. Herrnsdorf, den 15. Dezember 1829.

Königlich Preuß. 2tes Leib-Husaren-Regiment
Der Oberst-Lieutenant und interim. Kommandeur, Graf zu Münster.